

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2024

Nr. 2024/1387

Kleinfützel: Wiederinstandstellung Bergweg, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kleinfützel ersucht um Nachsubvention der Kostenüberschreitung von 37'300 Franken für die Wiederinstandstellung des Bergweges sowie um Genehmigung der Schlussabrechnung vom 23. Juli 2024.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/1310 vom 5. September 2022 wurde auf Basis der Submission der Bauarbeiten an die Gesamtkosten von 115'000 Franken sowie beitragsberechtigten Kosten von 115'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 % oder maximal 40'250 Franken bewilligt.

Der Bergweg erschliesst als befestigter Güterweg mit AC-T Belag einen anerkannten Landwirtschaftsbetrieb sowie eine grosse Landschaftskammer mit umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit mehreren Bewirtschaftenden. Im Rahmen der Schutzwaldpflege musste der Bergweg zusätzlich mit schweren Geräten befahren werden.

Die projektierten und genehmigten Arbeiten wurden vom 14. November bis 13. Dezember 2022 ausgeführt. Im Rahmen der Bauarbeiten wurde festgestellt, dass sich die Strassenschäden im Vergleich zur Bestandaufnahme im Zeitpunkt der Schutzwaldpflege im Jahre 2020 bis zur Umsetzung der Wiederinstandstellungsmassnahmen im Jahre 2022 verschlimmert hatten. Dies infolge der notwendigen Befahrung der Bergstrasse im Rahmen des Schutzwaldprojektes. Die eingeleiteten Massnahmen betreffend die nachträglich erforderlichen Verstärkung von Teilen der Fundation sowie des Oberbaus des Bergweges führten somit zu Mehrkosten. Das Amt für Landwirtschaft wurde diesbezüglich rechtzeitig informiert und hat diese Arbeiten nach erfolgter Prüfung frei gegeben. An der Bauabnahme vom 6. Juni 2024 konnte das Amt für Landwirtschaft die fachgerechte Wiederinstandstellung der Bergstrasse feststellen.

Die Gesamtkosten, gestützt auf die Schlussabrechnung vom 23. Juli 2024, betragen neu 152'300 Franken, welche beitragsberechtigt sind. Das Amt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung geprüft und beantragt, an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 37'300 Franken, einen Kantonsbeitrag von 35 % als Nachsubvention zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen.

Die Einwohnergemeinde Kleinfützel hat als Werkeigentümerin zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht am 12. September 2022 eine Garantieerklärung unterzeichnet.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 7 ff. des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) sowie dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/1310 vom 5. September 2022:

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 37'300 Franken ein Kantonsbeitrag von 35 % oder 13'055 Franken bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung «Wiederinstandstellung Bergweg Kleinlützel» mit Gesamtkosten von 152'300 Franken vom 23. Juli 2024 wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Amt für Finanzen (2)

Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Laufental-Thierstein West, Unterdorf 6, 4254 Liesberg Dorf

Bürgergemeinde Kleinlützel, Stefan Borer-Christ, Präsident, Ring 108, 4245 Kleinlützel

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel